

2. Änderungssatzung

zur Friedhofssatzung der Stadt Wörrstadt vom 14.05.2008

in der Fassung vom 07.04.2015

vom 16. September 2022

Der Stadtrat der Stadt Wörrstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) in der Sitzung am 19.07.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Folgende Regelungen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Wörrstadt vom 14.05.2008 in der Fassung vom 07.04.2015 werden geändert, aufgehoben oder neu eingefügt:

§ 1: Nach § 3 Abs. (2) wird folgender Abs. (2a) eingefügt:

- (2a) Erfolgt eine vorübergehende Schließung von Teilen des Friedhofs lediglich zur Neugestaltung der betroffenen Teile, z.B. Verbreiterung der Wege o.Ä. (Belegsperrung), so ist die Schließung nur nach Ablauf der erstmaligen Nutzungszeit zulässig. In diesen Fällen wird das Bestattungsrecht auf den überlebenden Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft beschränkt. Weitere Bestattungen sind unzulässig. Sofern in einer Grabstätte keine weiteren Bestattungen mehr erfolgen, kann die Friedhofsverwaltung bis zur Neuordnung des betroffenen Teils dem Nutzungsberechtigten gegen eine festgesetzte Gebühr ein Pfliegerecht einräumen.

§ 2: § 5 Abs. 3 d) erhält folgende Neufassung.

- (3d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig oder zum Zweck der Veröffentlichung zu fotografieren,

§ 3: Nach § 6 Abs. (3) wird folgender Abs. (3a) eingefügt, nach (5) werden folgende Abs. (6) und (7) eingefügt:

- (3a) Zur Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach den geltenden Regeln der Technik, insbesondere den Vorschriften der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der

Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung oder der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

- (6) Für die Zulassung des Gewerbetreibenden nach § 6 Abs. 1 und die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a VwVfG mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG einen Monat beträgt. Das Verfahren für die Zulassung kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten des Landes Rheinland-Pfalz vom 27.10.2009 (GVBl. 2009, S. 355) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (7) Die zur Ausführung der gewerblichen Arbeiten benötigten Materialien und Werkzeuge sind von den Gewerbetreibenden selbst zur Verfügung zu stellen. Abfälle sowie nicht benötigte Materialien sind von den Gewerbetreibenden auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 4: Nach § 8 Abs. (2) wird folgender Abs. (3) eingefügt:

- (3) Auf dem Urnengemeinschaftsgrabfeld (§ 15 Abs. 5) sind nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material zugelassen.

§ 5: § 14 Abs. (4) erhält folgende Neufassung:

- (4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einer Grabstelle ist eine Erdbestattung sowie die Beisetzung einer Urne oder die Besetzung von zwei Urnen möglich. In einem Tiefgrab darf je Grabstelle eine zweite Erdbestattung erfolgen.

§ 6: § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Wahlerdgrabstätten,
 - b) in Urnenreihengrabstätten,
 - c) in Urnenwahlgrabstätten,
 - d) in Urnenreihengrabstätten als anonyme Grabstätten (nur auf dem Friedhof Wörrstadt)
 - e) in Urnenreihengrabstätten auf dem Gemeinschaftsgrabfeld (nur auf dem Friedhof Rommersheim)
 - f) nicht besetzt
 - g) in Urnenwänden und Urnenstelen

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten (Einzelgrabstätten), die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnenwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstelle Urnenwahlgrabstätten vergeben. In einer Grabstelle dürfen vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnenreihengrabstätten als anonyme Grabstätten sind Einzelurnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer anonymen Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (5) Urnenreihengrabstätten in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld sind Einzelurnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld ist nicht möglich.
- (6) Nicht besetzt.
- (7) Urnenwände und Urnenstelen sind Urnenwahlgrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Grabkammern in Urnenwänden und Urnenstelen werden als zwei- oder vierstellige Kammern vergeben.
- (8) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (9) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (10) Als Abmessungen für Urnenreihengrabstätten nach Abs. 2 und Urnenwahlgrabstätten nach Abs. 3 kommen in Frage:
 - a) Auf dem Friedhof Wörrstadt:
 - a. Grabstätten mit einer Grabstelle: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, seitlicher Abstand 30 cm
 - b. Grabstätten mit zwei Grabstellen: Länge, 1,20 m, Breite 1,20 m, seitlicher Abstand 30 cm
 - b) Auf dem Friedhof Rommersheim:
 - je Grabstelle: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m, seitlicher Abstand 30 cm

§ 7: § 20 Abs. (5) wird aufgehoben. Abs. (6) wird zu Abs. (5).

§ 8: Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

§ 20a

Gestaltung der Grabstätten auf anonymen Urnengrabfeldern, Urnengemeinschaftsgrabfeldern und an Urnenkammern

- (1) Die Grabstätten auf dem anonymen Urnengrabfeld und dem Urnengemeinschaftsgrabfeld werden ausschließlich von der Stadt eingerichtet und gepflegt. Die Gräber dürfen keine Einfassung oder Grabsteine haben. Sonstiger Grabschmuck ist nicht zugelassen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, auf und vor den Grabstätten platzierte Gegenstände ohne vorherige Ankündigung zu entfernen.
- (2) Auf dem anonymen Urnengrabfeld findet eine individuelle Beschriftung oder Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte nicht statt. Individueller Grabschmuck ist unzulässig.
- (3) Die Bestattungsfläche auf dem Urnengemeinschaftsgrabfeld wird als öffentliche Grünfläche unterhalten. Die Grabstätten werden nicht mit Platten oder Inschriften versehen oder sonst individuell gekennzeichnet. Auf Wunsch des Inhabers oder der Inhaberin der Grabzuweisung kann diese/r auf eigene Kosten eine Platte mit dem Namen sowie dem Geburts- und Sterbedatum des oder der Verstorbenen beschriften lassen. Die Platten werden durch die Stadt Wörrstadt beschafft und angebracht. Die Kosten hierfür hat der/die Inhaber/-in der Grabzuweisung zu tragen. Individueller Grabschmuck ist nicht zulässig.
- (4) Nicht besetzt.
- (5) An den Wänden der Urnenkammern und Urnenstelen dürfen kein über die Wandfläche hinausragender Schmuck und keine Kerzen angebracht werden. An den Urnenstelen darf Schmuck nur auf der zu der jeweiligen Urnenkammer zugehörigen Ablagefläche abgelegt werden. Mit der Grabplatte fest verbundene Blumenvasen mit einem Durchmesser von höchstens 4 cm sind gestattet. Das Anbringen von Bildern (10 cm x 8 cm) in der maximalen Höhe der Schrift ist zulässig.

§ 9: Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

§ 21a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweisebringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gelten § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wörrstadt, den 16. September 2022


Ingo Kleinfelder,
Bürgermeister der
Stadt Wörrstadt



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 41 vom 13.10.2022
Wörrstadt, der
Im Auftrag

10.10.2022
D.G.
